jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/7/8 LVwG-AV-821/002-2018, LVwG-AV-822/002-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.07.2021

Norm

GewO 1994 §74 Abs2
GewO 1994 §75 Abs2
GewO 1994 §77
GewO 1994 §81
BauO NÖ 2014 §6

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projekts sind weder nicht beantragte allfällige zukünftige Projektänderungen noch konkrete in der Vergangenheit liegende Einzelereignisse bzw –veranstaltungen zu berücksichtigen.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Bau- und Raumordnungsrecht; Baubewilligung; Nachbar; Einwendungen; Immissionen; subjektiv-öffentliches Recht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.821.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at